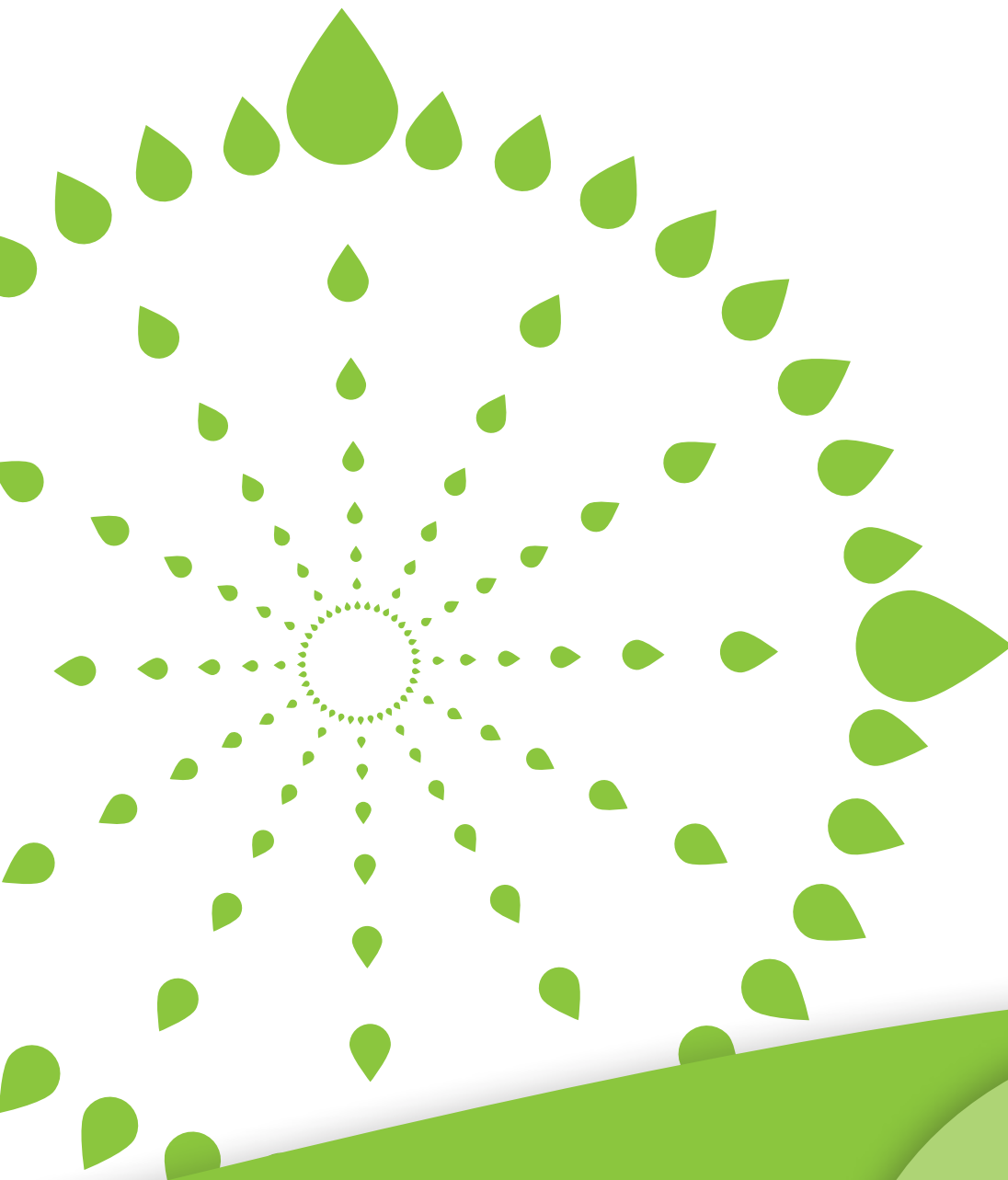


Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-ASSISTANCE nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

Ausgabe 1.7.2008



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Die Assistance-Zentrale der EGK-Gesundheitskasse
Art. 3	Geltungsbereiche
Art. 4	Assistance-Leistungen
Art. 5	Besuchsreise
Art. 6	EGK-Assistance Service-Dienstleistungen
Art. 7	Rückerstattung von Reisekosten
Art. 8	Pflichten im Schadenfall
Art. 9	Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?
Art. 10	Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?
Art. 11	Verjährung
Art. 12	Definitionen
Art. 13	Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?
Art. 14	Geltungsbereich im Zweifelsfall
Art. 15	Rechtsanwendung
Art. 16	Gerichtsstand
Art. 17	Kontaktadresse

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-Assistance nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Allianz Global Assistance mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, versichert die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Leistungen der EGK-Assistance. Die Allianz Global Assistance erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen, welche diese nicht voll decken.
- 1.2 Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Für Ereignisse, die nach Ablauf der Vertragsdauer eintreten, besteht keine Versicherungsdeckung mehr.
- 1.3 Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders vermerkt, sind die Leistungen betraglich unbegrenzt versichert.

2. Die Assistance-Zentrale der EGK-Gesundheitskasse

- 2.1 Über die Zentrale der EGK-Assistance, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte in medizinischen Notfällen oder bei unerwarteten Ereignissen Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern.
- 2.2 Um die Leistungen der EGK-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die EGK-Assistance-Zentrale informiert werden:
Telefon +41 44 283 33 93
- 2.3 Aufgrund eines Anrufs veranlasst die EGK-Assistance alle notwendigen Massnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu den Ärzten der EGK-Assistance, dem behandelnden Arzt vor Ort und, wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person, um die geeigneten Massnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung über Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschliesslich durch die verantwortlichen Ärzte der EGK-Assistance. Diese entscheiden über die Durchführung der entsprechenden medizinischen Hilfsmassnahmen.

3. Geltungsbereiche

3.1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- A. Die Versicherung gilt ab 1.7.2008 während der in der Versicherungspolice vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, innerhalb der Schweiz jedoch nur für Schäden, welche sich ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person ereignen. In der Schweiz gilt sie nicht für Schäden, die sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, auf Dienstreisen oder auf dem Arbeitsweg ereignen.
- B. Die Dauer wird jeweils immer auf ein Kalenderjahr begrenzt und endet somit immer am 31.12. des laufenden Jahres.

Die Weiterführung dieser Versicherung wird explizit mit der neuen Versicherungspolice bekannt gegeben. Eine Aufhebung dieser Versicherung wird in jedem Fall den betroffenen Versicherten mit separatem Schreiben mitgeteilt.

3.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen, welche für eines der folgenden Produkte versichert sind:

EGK-SUN 3 mit **Selbstbehalt**

EGK-SUN 2, EGK-SUN 4 (Flex), EGK-SUN 1 oder EGK-SUN 9

EGK-SUN-BASIC A1, A2, A3 oder A4 (Flex)

EGK-SUN-BASIC M1, M2, M3 oder M4 (Flex)

EGK-SUN-BASIC S1, S2, S3 oder S4 (Flex)

4. Assistance-Leistungen

4.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance aufgrund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus. Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die EGK-Assistance nicht versichert.

4.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer 4.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der EGK-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

4.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die EGK-Assistance organisiert und bezahlt gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.1 die Repatriierung ohne medizinische Begleitung an den Wohnort der versicherten Person. Die Ärzte der EGK-Assistance entscheiden aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

4.4 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die EGK-Assistance die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-Assistance nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

4.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitgliedes

Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance aufgrund eines Anrufs die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person resp. des versicherten Familienmitgliedes.

4.6 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriiert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert die EGK-Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

4.7 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine nahe stehende Person zu Hause bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

4.8 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

4.9 Temporäre Rückkehr

Die EGK-Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer 4.7 und 4.8 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an ihren Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

4.10 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.

4.11 Ausfall des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

4.12 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die EGK-Assistance die notwendigen Such- und Bergungskosten bis max. CHF 30 000.–. Die Suche und die Bergung müssen in jedem Fall bei der EGK-Assistance telefonisch angefordert werden.

4.13 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die EGK-Assistance bei unverzüglicher Meldung der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthaltes (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2000.– pro Ereignis.

4.14 Kinderhütedienst

Die EGK-Assistance organisiert und übernimmt maximal 30 Betreuungsstunden pro Police und Kalenderjahr für die Betreuung innerhalb der Schweiz von versicherten Personen unter 16 Jahre, wenn diese aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung betreut werden müssen oder wenn eine versicherte Person durch Unfall oder Erkrankung unvorhergesehen an der Betreuung ihrer Kinder unter 16 Jahre gehindert ist. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit am ständigen Wohnsitz der zu betreuenden Kinder. Der Kinderhütedienst muss in jedem Fall bei der EGK-Assistance telefonisch angefordert werden. Keine Leistungen werden erbracht, wenn der Kinderhütedienst nicht von der EGK-Assistance organisiert worden ist bzw. wenn die EGK-Assistance zum Kinderhütedienst nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Nicht beanspruchte Betreuungsstunden eines Kalenderjahres sind nicht auf Folgejahre übertragbar und verfallen jeweils zum Jahresende.

5. Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland während mehr als 7 Tagen hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die EGK-Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5000.–.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-Assistance nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

6. EGK-Assistance Service-Dienstleistungen

6.1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die EGK-Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der EGK-Assistance innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

6.2 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls die EGK-Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss Ziffer 4.1–4.14 organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

6.3 Reiseinformationen

Die EGK-Assistance erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

6.4 Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland

Die EGK-Assistance vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthaltsortes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die EGK-Assistance Übersetzungshilfe.

6.5 Beratungsdienst

Die EGK-Assistance berät die versicherten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die versicherten Personen auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die EGK-Assistance wenden.

7. Rückerstattung von Reisekosten

7.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die EGK-Assistance die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des gebuchten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 10 000.– pro Person bzw. bei der Familienversicherung auf CHF 20 000.– pro Familie begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.

7.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die EGK-Assistance diese Mehrkosten bis

CHF 750.– pro versicherte Person. Ausgenommen sind Franchisen und Kosten, die von der Krankenversicherung übernommen werden.

8. Pflichten im Schadenfall

8.1 Um die Leistungen der EGK-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens in jedem Fall unverzüglich die EGK-Assistance-Zentrale informiert werden:

Telefon +41 44 283 33 93

8.2 Folgende Dokumente müssen der EGK-Assistance an die Adresse: EGK-Assistance, Postfach, Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, eingereicht werden:

- Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung im Original
- Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette) im Original
- Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
- Bescheinigung des Todesfalles
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, usw.)
- Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original

8.3 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

8.4 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der EGK-Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

8.5 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EGK-Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die EGK-Assistance abtreten.

9. Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die EGK-Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

10. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

10.1 Wenn die EGK-Assistance zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat. Von dieser Regelung wird abgesehen, sofern die versicherte Person die Einholung der Zustimmung der EGK-Assistance den Umständen nach in unverschuldeter Weise unterlässt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-Assistance nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

- 10.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 10.3 Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die EGK-Assistance nicht gedeckt.
- 10.4 Wenn ein versichertes Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten ist, oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- 10.5 Wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat durch:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
 - Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 10.6 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 10.7 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 10.8 Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.
- 10.9 Bei Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 10.10 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 10.11 Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

11. Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12. Definitionen

12.1 Personenunfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

12.2 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

12.3 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder.

12.4 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

12.5 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

12.6 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

13. Welche Leistungen werden bei Mehrfachversicherungen erbracht?

- 13.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen (freiwillige oder obligatorische Versicherungen), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Leistungen, welche denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungen wird keine Leistung erbracht. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

- 13.2 Hat die EGK-Assistance trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die EGK-Assistance ab.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die EGK-Assistance nach Versicherungsvertrags-Gesetz (AVB/VVG)

14. Geltungsbereich im Zweifelsfall

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen und deutschen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

15. Rechtsanwendung

Soweit diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Gerichtsstand

Klagen gegen die EGK-Assistance können beim Gericht am Sitz der EGK in Laufen, der Allianz Global Assistance in Wallisellen oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

17. Kontaktadresse

Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach,
8304 Wallisellen.



EGK-Gesundheitskasse
Brislachstrasse 2, 4242 Laufen
Telefon 061 765 51 11
info@egk.ch, www.egk.ch